

Satzung des Vereins „Aktives Lernen & Leben e. V.“

§ 1 Name

- (1) Der Verein trägt den Namen „Aktives Lernen & Leben e. V.“
- (2) Der Verein ist unter der Nummer 120128 im Vereinsregister Braunschweig eingetragen.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Gandersheim, Ortsteil Heckenbeck.

§ 3 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die Bereitstellung einer vorbereiteten Umgebung und einer entspannten Atmosphäre, in der Kinder, Jugendliche und Erwachsene sich ihren inneren Entwicklungsmöglichkeiten entsprechend, autonom und mit Beziehung zu sich und zur Gemeinschaft entfalten können.

- (2) Der Verein ist Träger von pädagogischen Einrichtungen für Bad Gandersheim und Umgebung. Diese Einrichtungen sind offen für Menschen aller Weltanschauungen, Religionen und Hautfarben, unabhängig ihres sozialen Status und Geschlecht.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder.

(2) Die Vereinsmitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Antrag. Hierüber trifft der Vorstand eine vorläufige Entscheidung. Die Aufnahme in den Verein bzw. die Ablehnung erfolgt durch die Mitgliederversammlung (MV). Stimmt ein einziges aktives Mitglied gegen die Aufnahme, gilt der Antrag als abgelehnt. Der/die Antragsteller*in hat das Recht, dieser Ablehnung sofort mündlich zu widersprechen und noch in derselben Mitgliederversammlung eine zweite Abstimmung zu verlangen, in der nur noch eine einfache Mehrheit für eine Aufnahme erforderlich ist. Hierfür muss der/die Antragsteller*in jedoch den Mitgliedern, die zuvor abgelehnt haben, das Recht einräumen, ihre Entscheidung in der MV personenbezogen zu begründen.

(3) Aktive Mitglieder sind stimmberechtigte Vollmitglieder. Nur natürliche Personen können aktive Mitglieder sein.

Die aktive Mitgliedschaft beschränkt sich auf folgende Personen:

- a. Elternteile, die sorgeberechtigt sind für mindestens ein Kind, das in einer Einrichtung des Vereins beschult oder betreut wird
- b. Bezugspersonen eines Kindes (gemäß Schul- Kindergartenakte), die von einem aktiven Mitglied nach §4 Abs. 3a benannt werden. Für jedes Kind, das in einer Einrichtung des Vereins beschult oder betreut wird, dürfen maximal zwei Personen eine aktive Mitgliedschaft ausüben
- c. Angestellte des Vereins Aktives Lernen & Leben e. V.
- d. Sonstige Personen, die einen begründeten Antrag auf Mitgliedschaft stellen und die bereit sind, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen

(4) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Fördermitglieder haben Anspruch auf Informationen über die Tätigkeit des Vereins. Sie haben in der MV dasselbe Rederecht wie aktive Mitglieder. Sie sind jedoch nicht wählbar als Vorstand und bei keiner Abstimmung stimmberechtigt.

(5) Endet die aktive Mitgliedschaft, wird die betreffende Person automatisch zum Fördermitglied.

Dies passiert bei Mitgliedern gemäß ...

- a. § 4 Abs. 3a, ab dem Tag, an dem sie kein Kind mehr in den Einrichtungen des Vereins haben oder sie das Sorgerecht verlieren
- b. § 4 Abs. 3b, ab dem Tag, an dem die sorgeberechtigte Person ihre Benennung zurückzieht oder das betreffende Kind nicht mehr in den Einrichtungen des Vereins betreut oder beschult wird
- c. § 4 Abs. 3c, ab dem Tag, an dem ihr Arbeitsverhältnis endet oder sie von der Arbeit freigestellt werden
- d. § 4 Abs. 3d, ab dem Tag, an dem der von ihnen angegebene Grund für die aktive Mitgliedschaft nicht mehr vorhanden ist
- e. § 4 Abs. 3d, wenn die MV dies mit einfacher Mehrheit beschließt

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod,
 - d) durch Erlöschen bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur zum 30.06. und zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die MV mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund (z.B. vereinsschädigendes Verhalten, nicht zahlen der Mitgliedsbeiträge) zulässig und kann nur mit 75% der Stimmen beschlossen werden. Die Beantragung eines Ausschlusses muss den Betroffenen mindestens zwei Wochen vor der MV per Email an die dem Verein zuletzt bekannte Email-Adresse angekündigt werden.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat Vereinsbeiträge zu leisten, deren Mindesthöhe von der MV bestimmt wird. Die Mindesthöhe der Beiträge ist für aktive Mitglieder und Fördermitglieder identisch.
- (2) Der Beitrag ist im laufenden Geschäftsjahr halbjährlich oder jährlich jeweils im Voraus zu bezahlen.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Leitungsgremium

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das verfassungsgebende Organ des Vereins.
- (2) Sie ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Die Beschlussfassung über Richtlinien und über Arbeitsaufträge an den Vorstand.
 - b. Wahl und Entlastung des Vorstandes.
 - c. Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, jeweils für das kommende Geschäftsjahr.
 - d. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - e. Beschlussfassung über den Vereinshaushalt und über Satzungsänderungen.
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag vom Vorstand verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu bewirken.
- (5) Die Einberufung der MV erfolgt mit elektronischer Post oder postalisch an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene (Email-)Adresse unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Ihr muss die Tagesordnung beigefügt sein.
- (6) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene MV. Stimmberechtigt sind nur anwesende aktive Mitglieder.
- (7) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag von einer/einem der Stimmberechtigten jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
- (8) Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt auch die laufenden Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gelten im Außenverhältnis gemeinsam als vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern oder dritten Personen die Befugnis zur alleinigen Vertretung des Vereins und/oder die Aufgaben der Geschäftsführung oder Teile der Geschäftsführung übertragen.
- Der Vorstand kann eine*n Geschäftsführer*in als besondere Vertreter*in im Sinn des § 30 BGB bestellen. Der Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.
- (3) Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Vorstandsmitgliedern.
- (4) Der Vorstand arbeitet in der Regel ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder sind berechtigt Aufwandsentschädigungen, Ehrenamtszuschüsse sowie Übungsleiterzuschüsse in den jeweils geltenden gesetzlichen Fassungen zu erhalten. Vorstände dürfen eine bezahlte Tätigkeit als Angestellte des Vereins außerhalb der Vorstandstätigkeit auf

Beschluss der Mitgliederversammlung ausführen. Sie erhalten dann eine nach der Tätigkeit angemessene Vergütung.

- (5) Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins und die Regelung der Personalangelegenheiten verantwortlich und hat die ihm durch Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Der Vorstand kann sich zur internen Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung geben. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
- (6) Der Vorstand kann Aufgaben an andere Vereinsorgane oder Dritte delegieren.
- (7) Der Vorstand hat sich in pädagogischen und räumlichen Belangen mit dem Leitungsgremium (LG) abzustimmen.
- (8) Personelle Einstellungen sind nur im Einvernehmen mit dem LG möglich, Entlassungen nur nach Beratung mit dem LG.
- (9) Der Vorstand als Gesamtheit hat ein Vetorecht in allen Gremien und Gruppen bei allen Entscheidungen, die den Fortbestand des Vereins oder dessen Einrichtungen gefährden können – außer in der MV.
- (10) Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Vorstandswahl und -abwahl

- (1) MVs mit Vorstandswahlen finden turnusmäßig alle 2 Jahre statt. Für diese Dauer sind die Vorstände zu wählen.
- (2) Bei einer anstehenden Vorstandswahl erfolgt spätestens 6 Wochen vor der MV eine schriftliche Mitteilung an alle aktiven Mitglieder des Vereins, dass sich jede*r Kandidat*in bis spätestens 4 Wochen vor der MV mit einem Motivations schreiben an das LG wenden muss. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist eine Kandidatur erst wieder bei der nächsten MV mit Vorstandswahl möglich.
- (3) Das LG erarbeitet eine Wahl-Empfehlung zu den einzelnen Kandidat*innen.
- (4) Die Liste der Vorstandskandidat*innen, ihre Motivations schreiben und die Empfehlung des LGs werden gemeinsam mit der Tagesordnung in der Einladung zur MV verschickt.
- (5) Gewählt werden zwischen 3 und 5 aktive Mitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Im Wahlverfahren stehen alle Kandidat*innen gemeinsam auf einem Wahlzettel. Bei jedem Namen können die Wahlberechtigten ein Kreuz als Zustimmung machen. Nur Kandidat*innen mit mehr als 50 % Zustimmung aller anwesenden Wahlberechtigten sind gewählt.
Bekommen mehr Kandidat*innen eine Zustimmung von mehr als 50% der Wahlberechtigten als es verfügbare Plätze im Vorstand gibt, so ist die Anzahl der Stimmen ausschlaggebend (in der Reihenfolge von den meisten Stimmen bis zu den wenigsten). Bei Stimmgleichheit für zwei oder mehr Kandidat*innen für einen Platz im Vorstand, entscheidet eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit.

- (7) Der Vorstandsposten endet, wenn
- a) eine Person nicht wieder gewählt wird oder
 - b) eine Abwahl erfolgreich war oder
 - c) die Person von diesem Posten zurücktritt oder
 - d) die aktive Mitgliedschaft endet.
- (8) Für eine Abwahl ist eine MV nötig, die in diesem Fall entweder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder oder auf schriftlichen Antrag einer Einrichtungsleitung einberufen wird.
- (9) Sind weniger als 5 Vorstandsmitglieder vorhanden, so können bei einer MV weitere Vorstände für die noch freien Plätze nachgewählt werden, diese allerdings nur für den Zeitraum bis zur nächsten regulären MV mit Vorstandswahl.

§ 12 Leitungsgremium

- (1) Das Leitungsgremium (LG) besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
- den Vorstandsmitgliedern
 - der Kindergartenleitung
 - zwei Delegierten des Schulteams (davon die Schulleitung)
 - der Geschäftsführung
 - zwei Elterndelegierten (1 Schule / 1 Kindergarten)
 - einer oder einem Delegierten der Schülerschaft (themenbezogen)
- (2) Die Mitglieder des Leitungsgremiums werden von den jeweiligen Gruppen und Gremien bestimmt. Ebenso werden Stellvertreter/innen bestimmt, die sie vertreten können.
- (3) Das Leitungsgremium erstellt und aktualisiert ein Selbstverwaltungsschema, das die allgemeine Organisation und Verwaltung des Vereins regelt. Änderungen des Selbstverwaltungsschemas müssen der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (4) Das Leitungsgremium entscheidet über die Änderungen der pädagogischen Konzepte. Änderungen der pädagogischen Konzepte müssen der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (5) Das Leitungsgremium trifft alle Entscheidungen, die über die Kompetenz eines einzelnen Gremiums oder einer einzelnen Arbeitsgruppe hinausgehen. Der Vorstand als Gesamtheit hat ein Vetorecht bei allen Entscheidungen, die den Fortbestand des Vereins oder dessen Einrichtungen gefährden können.
- (6) Das Leitungsgremium entscheidet über personelle Angelegenheiten. Es berät auch über mögliche Kündigungen, diese Entscheidung liegt im Vorstand.

- (7) Das Leitungsgremium übernimmt bei personellen Angelegenheiten, die Vorstandsmitglieder betreffen, die Arbeitgeberfunktion. Soweit hauptamtliche oder teil-hauptamtliche Vorstandsmitglieder bestellt werden, schließt das Leitungsgremium die Verträge mit diesen ab. Dabei sind die betroffenen Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.
- (8) Das Leitungsgremium kann bei Bedarf Arbeitsgruppen bestellen und mit Aufgaben, Entscheidungskompetenzen und Finanzmitteln ausstatten.
- (9) Das Leitungsgremium kann von Organen und einzelnen Mitgliedern in Konfliktfällen mit dem Ziel einer Streitschlichtung angerufen werden. Es kann nach seinem Ermessen geeignete Mediatorinnen oder Mediatoren hinzuziehen oder den Streitparteien eine externe Mediation empfehlen.
- (10) Im Falle personeller Schwierigkeiten innerhalb der Teams in Schule und Kindergarten wird das Leitungsgremium zur Konfliktlösung hinzugezogen.
- (11) Über die Höhe des Schulgeldes, von Beiträgen, Gebühren für die Benutzung von Einrichtungsräumlichkeiten und Kostenumlagen (ausgenommen Mitgliedsbeiträgen) entscheidet das Leitungsgremium.
- (12) Mitglieder des Leitungsgremiums haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Protokollführer / der Protokollführerin und von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter / die letzte Versammlungsleiterin die gesamte Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung des Protokolls geltend gemacht werden.

§ 14 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich zu begründen und an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese als auch eventuelle eigene Anträge auf Satzungsänderung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

§ 15 Auflösung

- (1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung, die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.